

Satzung

der

„Freunde der Realschule Feucht e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Realschule Feucht“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Feucht.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Staatlichen Realschule Feucht; dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Unterstützung der Anliegen der Staatlichen Realschule Feucht in der Öffentlichkeit.
 - b. Erhaltung der Staatlichen Realschule Feucht in ihrem äußeren und inneren Bestand und Verschaffung von Anerkennung.
 - c. Materielle Hilfeleistung bei der Ausstattung der Schule durch Beiträge, Spenden und Sachwerte sowie Förderung bedürftiger oder besonders engagierter Schülerinnen und Schüler.
 - d. Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder mit der Staatlichen Realschule Feucht durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Staatlichen Realschule Feucht verbunden fühlen.
Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird gebildet durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende kann von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen schriftlicher Vollmacht Gebrauch machen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während

der Amtszeit aus, muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen über 3000 €, die nicht durch zweckgebundene Spenden abgedeckt sind, dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden. Diese Zustimmung kann für bestimmte Aufgaben auch in einer, von der Mitgliederversammlung zu erlassenden, Geschäftsordnung für den Vorstand erteilt werden. Diese Regelungen gelten nur für das Innenverhältnis.

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Beisitzer

1. Um einen engen Informationsaustausch mit den Gremien der Staatlichen Realschule Feucht zu gewährleisten, können von diesen Beisitzer berufen werden.

2. Beisitzer haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch in ihrer Funktion als Beisitzer kein Stimmrecht.
3. Je ein Beisitzer kann berufen werden:
 - a. aus der Schulleitung
 - b. aus dem Lehrerkollegium
 - c. aus dem Elternbeirat
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mit einer zweiwöchigen Frist der Schulleitung, dem Kollegium sowie dem Elternbeirat bekannt gegeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch ein Einladungsschreiben per Post oder digital unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist an jedes Mitglied an die zuletzt von diesem bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - g. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - h. Beschlussfassung über die Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - i. Beschlussfassung über die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

11. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
12. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Nürnberger Land, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Staatlichen Realschule Feucht zu verwenden hat.
3. Der Verein kann durch eine Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
4. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.02.2014 gemäß §13 Absatz 3 und mit dem Nachtrag durch die Vorstandssitzung am 05.06.2014 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Feucht, den 05.06.2014

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.05.2025 gemäß §13 Absatz 3 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Feucht, den 08.07.2025